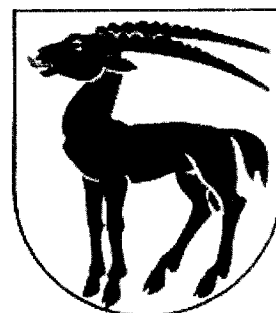


# Stiftung Steinbock



## Stiftungsreglement

Der Stiftungsrat der Stiftung Steinbock erlässt gestützt auf Artikel 11 der Stiftungsurkunde vom 20. Dezember 2010 folgendes Reglement:

### **Artikel 1 Sitz der Stiftung**

<sup>1</sup> Gemäss Artikel 1 der Stiftungsurkunde befindet sich der Sitz der Stiftung in der Gemeinde Glarus. Der Stiftungsrat bezeichnet die Person, bei welcher die Stiftung ihr Rechtsdomizil hat.

<sup>2</sup> Bezeichnet der Stiftungsrat kein Rechtsdomizil, so befindet sich dieses beim Präsidenten bzw. Vizepräsidenten des Stiftungsrates

<sup>3</sup> Das Rechtsdomizil ist im Handelsregister einzutragen.

### **Artikel 2 Vermögen und Anlagevorschriften**

<sup>1</sup> Die Vermögensanlage kann einer oder mehreren Banken oder einem sachkundigen privaten Anlageberater übertragen werden. Der Stiftungsrat bezeichnet ein Mitglied, welches die Vermögensanlagen besonders zu überwachen hat.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann beim Präsidenten jederzeit alle gewünschten Informationen über die jeweilige Vermögensanlage verlangen.

### **Artikel 3 Bedingungen für die Gewährung von Stiftungsbeiträgen**

<sup>1</sup> Vermögenserträge und realisierte Kapitalgewinne gelten als "verwendbare Mittel", welche zur Förderung des Stiftungszweckes eingesetzt werden können.

<sup>2</sup> Eine Wiederaufstockung des Stiftungskapitals gemäss Artikel 5 der Stiftungsstatuten soll innert fünf Jahren erfolgen.

<sup>3</sup> Zuwendungen Dritter werden gemäss deren Zweckbestimmung verwendet. Liegt keine Zweckbestimmung vor, so entscheidet der Stiftungsrat darüber, ob die Zuwendung zum Kapital geschlagen oder den verwendbaren Mitteln zugeordnet werden soll.

#### **Artikel 4 Gewährung von Beiträgen gemäss Stiftungszwecken**

<sup>1</sup> Um den ursprünglichen Stiftungszwecken der einzelnen in die Stiftung eingebrachten Fonds und Stiftungen gemäss Artikel 6 der Stiftungsstatuten weiterhin Rechnung zu tragen, strebt die Stiftung an, die gewährten Beiträge aus dem Konto "verwendbare Mittel" nach Möglichkeit zu einem Drittel für die Unterstützung sozialer Zwecke und zu zwei Dritteln für Bildungszwecke zu verwenden.

#### **Artikel 5 Stiftungsrat**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens zweimal pro Jahr.

<sup>2</sup> Zwei Mitglieder des Stiftungsrates können vom Präsidenten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte eine Sitzung des Stiftungsrates innert dreissig Tagen verlangen. Die Rechnungsführung oder die Revisionsstelle können ohne Grundangabe beim Präsidenten eine Sitzung des Stiftungsrates innert derselben Frist verlangen.

<sup>3</sup> Kommt der Präsident diesem Begehren nicht nach, so ist die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

<sup>4</sup> Der Stiftungsrat kann Zirkularbeschlüsse fassen, sofern keines der Mitglieder eine Sitzung verlangt.

#### **Artikel 6 Aktuariat und Rechnungsführung**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat bezeichnet eine Person, die das Aktuariat führt, sowie eine fachkundige Person für die Rechnungsführung und regelt deren Entschädigung. Diese Personen müssen nicht dem Stiftungsrat angehören.

<sup>2</sup> Mit Zustimmung des Gemeinderates von Glarus beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger kann der Stiftungsrat die Rechnungsführung der Finanzverwaltung Glarus, beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin übertragen.

## Artikel 7 Information der Öffentlichkeit, Geheimhaltung

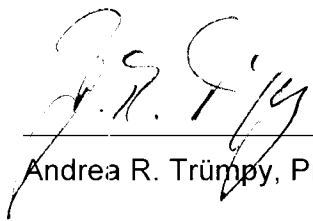
<sup>1</sup> Die Stiftung informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.

<sup>2</sup> Diese Information obliegt dem Präsidium. Dieses kann eine andere Person mit dieser Aufgabe betrauen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie die weiteren beteiligten Personen (Aktuariat, Rechnungsführung, Revision etc.) bewahren über die Beratungen und Entscheide des Stiftungsrates Stillschweigen. Glaubt eine dieser Personen, Missstände festzustellen, die trotz Intervention nicht behoben werden, so hat sie die Aufsichtsbehörde zu informieren und nicht an die Öffentlichkeit zu treten.

### Erlassen vom Stiftungsrat am 20. Dezember 2010

Glarus, 20. Dezember 2010



Andrea R. Trümpy, Präsidentin

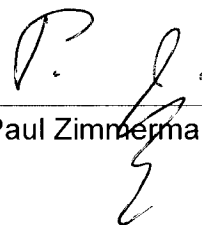
Glarus, 20. Dezember 2010



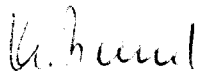
Paul Olsen, Vizepräsident



Tomas Jakober, Mitglied



Paul Zimmermann, Mitglied



Köbi Bernet, Mitglied und Aktuar

Die öffentliche Urkundsperson:

RA lic. iur. Richard Schmidt